

Stadt Marlow  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1  
18337 Marlow

## **Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Hinweis: Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die weibliche und die männliche Form im Wechsel verwendet. Die verwendete Form bezieht sich dabei jeweils auf Menschen jeglichen Geschlechts.

### **§ 1 Aufhebung der Satzung**

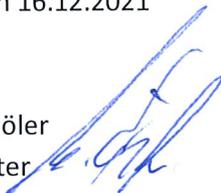
Die Satzung der Stadt Marlow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ vom 26.08.1999 wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgehoben, da die Sanierung gemäß § 162 BauGB Abs. 1 Satz 2 durchgeführt ist.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 BauGB Abs. 2 Satz 2 und 4 mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:  
Marlow, den 16.12.2021

Norbert Schöler  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Norbert Schöler  
Bürgermeister

